



*Frohe Ostern*  
**Amtsblatt**



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 22

Donnerstag, 14. April

2022

I N H A L T :

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungsanordnung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza) ..... 237

**B. Bekanntmachungen der Stadt Emden**

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungsanordnung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza) ..... 238

**C. Bekanntmachungen der Gemeinden**

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Großefehn..... 238

**D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2022 ..... 244

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung der Aufstallungsanordnung von Geflügel  
zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza)**

Meine Allgemeinverfügung vom 12.11.2021, mit der die Stallpflicht für Geflügel im Landkreis Aurich und der kreisfreien Stadt Emden angeordnet worden ist, hebe ich gemäß § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf. Damit darf Geflügel im gesamten Landkreis Aurich und der kreisfreien Stadt Emden wieder im Freien gehalten werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 14.04.2022

**Landkreis Aurich**  
Veterinäramt Aurich-Emden

In Vertretung  
Smolinski

---

## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

---

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungsanordnung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza)**

Meine Allgemeinverfügung vom 12.11.2021, mit der die Stallpflicht für Geflügel im Landkreis Aurich und der kreisfreien Stadt Emden angeordnet worden ist, hebe ich gemäß § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf. Damit darf Geflügel im gesamten Landkreis Aurich und der kreisfreien Stadt Emden wieder im Freien gehalten werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 14.04.2022

#### **Landkreis Aurich**

Veterinäramt Aurich-Emden

In Vertretung  
Smolinski

---

## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Großefehn**

Aufgrund der §§ 6, 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 31. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau bzw. Ratsherr, Ortsratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.  
Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen bzw. Ratsherren, Ortsratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen und nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung (Monatspauschale) wird für Ratsfrauen und Ratsherren einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des o.g. Zeitraums inne hat.
- (3) Für Ortsratsmitglieder wird die monatliche Aufwandsentschädigung (Monatspauschale) monatlich im Voraus gezahlt; hat das Mitglied das Amt nur für einen Teil des Monats inne, wird der Monatsbetrag dennoch für den vollen Monat gezahlt.
- (4) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des funktionsbezogenen Anteils der Ermäßigung gezahlt.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen bzw. Ratsherren**

- (1) Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren werden als Monatspauschalen und zusätzlich als Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,00 €.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzung an der sie als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied teilgenommen haben. Sitzungsgelder für weitere Sitzungen und für sonstige Veranstaltungen wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge werden nicht gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird den Beigeordneten bzw. deren Vertretern ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung gewährt.
- (5) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden sowie der Ratsvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €.
- (6) Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt nachträglich auf Grundlage der Sitzungsprotokolle bzw. der von den Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichenden Teilnehmerlisten. Das Sitzungsgeld ist in Bezug auf die Fraktionssitzungen auf eine Anzahl von 15 pro Jahr begrenzt.
- (7) Wird ein Mitglied eines Ausschusses im Laufe einer Sitzung durch seinen Stellvertreter ersetzt, so wird das Sitzungsgeld zu gleichen Anteilen auf das Mitglied und den Stellvertreter aufgeteilt.
- (8) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters, den Ratsvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen in Form von Monatspauschalen gezahlt:
  - a) an die stellvertretenden Bürgermeister je 200,00 €,
  - b) an den Ratsvorsitzenden 26,00 €,
  - c) an die Ausschussvorsitzenden 26,00 €,
  - d) an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden ein Grundbetrag in Höhe von 55,00 € und zuzüglich für jedes Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe 5,00 €.
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau bzw. ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie bzw. er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz in Höhe von 25,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

### **§ 5**

#### **Fahrtkosten**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € an der sie als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied teilgenommen haben. Für die Berechnung des Kilometergeldes wird als Grundlage die Entfernung zwischen Wohnort und Sitz der Gemeindeverwaltung zugrunde gelegt und auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister in Ausübung ihres Amtes eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 40,00 €.

### **§ 6**

#### **Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz und Kinderbetreuung**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz haben:
  - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
  - b) Ratsfrauen, Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 20,00 € je Stunde, ersetzt. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 20,00 € je Stunde.

- (3) Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, die ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keinen Verdienstausschlag geltend machen und denen im Bereich des Haushalts ein nachweisbarer Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.
- (4) Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 oder 3 dieser Satzung geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein nachweisbarer Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 20,00 €.
- (5) Mandatsbedingte Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung werden erstattet, sofern diese Aufwendungen entsprechend im Einzelfall tatsächlich nachgewiesen werden. Die Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde entschädigt.
- (6) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 können grundsätzlich nur beansprucht werden, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattgefunden hat und werden für höchstens acht Stunden je Arbeitstag gewährt und begrenzt auf 800,00 € je Kalendermonat.
- (7) In Zweifelsfragen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

## **§ 7**

### **Ortsräte**

- (1) Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Ortsräte werden als Monatspauschale und zusätzlich als Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 10,00 €.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Ortsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Ortsratssitzung an der sie teilgenommen haben.
- (4) Unbeachtet des § 2 Abs. 2 erhalten Ratsfrauen bzw. Ratsherren, die dem Ortsrat gemäß Hauptsatzung mit beratender Stimme angehören, hierfür keine monatliche Aufwandsentschädigung, jedoch ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Ortsratssitzung, an der sie teilgenommen haben.
- (5) Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt nachträglich auf Grundlage der Sitzungsprotokolle, die bei der Verwaltung einzureichen sind.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister mit Hilfsfunktionen und stellvertretende Ortsbürgermeister**

- (1) Die Ortsbürgermeister, die die in der Hauptsatzung festgelegten Hilfsfunktionen ausüben, erhalten neben den Beträgen nach § 7 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit bis zu 400 Einwohner	100,00 €
b) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 401 - 800 Einwohner	115,00 €
c) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 801 - 1200 Einwohner	130,00 €
d) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 1201 - 1600 Einwohner	145,00 €
e) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 1601 - 2400 Einwohner	160,00 €
f) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit über 2400 Einwohner	175,00 €

Zugrunde gelegt werden die Einwohnerzahlen mit dem Stichtag 01.11. zu Beginn der Wahlperiode. Die Aufwandsentschädigung wird für die gesamte Wahlperiode festgesetzt.

- (2) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten neben den Beträgen nach § 7 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) stellv. Ortsbürgermeister von Ortschaften mit bis zu 400 Einwohner	15,00 €
b) stellv. Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 401 - 800 Einwohner	17,50 €
c) stellv. Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 801 - 1200 Einwohner	20,00 €
d) stellv. Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 1201 - 1600 Einwohner	25,00 €
e) stellv. Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 1601 - 2400 Einwohner	30,00 €
f) stellv. Ortsbürgermeister von Ortschaften mit über 2400 Einwohner	35,00 €

Bis zu einer Einwohnerzahl von 1500 wird bei mehr als einem stellvertretenden Ortsbürgermeister die Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen auf die stellvertretenden Ortsbürgermeister aufgeteilt. Bei einer Einwohnerzahl von mehr als 1500 wird die Aufwandsentschädigung für bis zu zwei stellvertretende Ortsbürgermeister jeweils nach Satz 1 gezahlt. § 8 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

## § 9

### Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz ehrenamtlich Tätiger

- (1) Für ehrenamtlich Tätige werden Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale wie folgt festgesetzt:

a) ehrenamtliche Gleichstellungbeauftragte	150,00 €
b) ehrenamtliche Behindertenbeauftragte	150,00 €
c) ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte	150,00 €

- (2) Sofern die unter Abs. 1 genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten durch Ratsfrauen und Ratsherren ausgeübt werden, reduziert sich die entsprechende Aufwandsentschädigung um die Hälfte. Bei Ausübung der genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten durch Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen der Dienstzeit, entfällt eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

- (3) Für die Gemeinde sonst ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

**§ 10  
Reisekosten**

- (1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Großefehn geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht. Die Ansprüche nach § 6 dieser Satzung bleiben unberührt.

**§ 11  
Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen oder Gruppen**

Zur Abgeltung der Aufwendungen für Geschäftsbedürfnisse erhalten die Fraktionen oder Gruppen eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- |                                             |         |
|---------------------------------------------|---------|
| a) Fraktionen oder Gruppen bis 6 Mitglieder | 40,00 € |
| b) Fraktionen oder Gruppen ab 7 Mitglieder  | 80,00 € |

**§ 12  
Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Zahlungen ist Angelegenheit des Empfängers.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.07.2022** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Großefehn vom 27.03.2014 außer Kraft.

Großefehn, den 31.03.2022

**Gemeinde Großefehn**

Adams  
Bürgermeister

---

## D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, Seite 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, Seite 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - in der Sitzung am 30. März 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 3 erhält folgende Fassung**

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

Wittmund, den 30.03.2022

**Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland  
- Anstalt öffentlichen Rechts –**

Der Geschäftsführer  
(Hinrichs)

#### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 09. bis 20.05.2022 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 101, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 06. April 2022

**Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)**

Der Vorstand

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.